



Kantonsschule Heerbrugg

Kantonsschule Heerbrugg, Karl-Völker-Strasse 11, 9435 Heerbrugg

Heerbrugg, 7. Juli 2020

Reisen in Risikogebiete

Die Zahl der Neuinfizierten am Corona-Virus hat in den vergangenen Tagen leider wieder deutlich zugenommen. Auch im Kanton St.Gallen ist ein substanzieller Anstieg der Coronafälle zu verzeichnen.

Der Bundesrat hat daher am 1. Juli 2020 festgelegt, dass Personen, die aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in Bezug auf das Corona-Virus in die Schweiz einreisen, 10 Tage in Quarantäne müssen. Die Liste der Staaten und Gebiete, für welche die Quarantänepflicht gilt, finden Sie hier:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

Bitte beachten Sie, dass diese Liste angepasst werden kann.

Im Hinblick auf die Sommerferien möchten wir Sie gerne darüber informieren, welche Folgen eine Reise in ein Risikogebiet hat:

- Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) rät zwar von nicht notwendigen Reisen in ein Risikogebiet ab. Die Schulleitung macht Ihnen aber keine Vorschriften, wo Sie Ihre Ferien verbringen. Es ist also nicht verboten, in ein Risikogebiet zu reisen.
- Falls Sie auf eigene Verantwortung in eines der Risikogebiete verreisen, ist bei der Rückkehr unbedingt die 10-tägige Quarantänefrist einzuhalten.
- Bei Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler, die bis spätestens am 30. Juli 2020 aus einem Risikogebiet zurückkehren, läuft die Quarantänefrist ab, bevor der Unterricht am 10. August 2020 wieder beginnt. Sie können somit, soweit sie symptomfrei sind, normal und ohne arbeits- bzw. absenzenrechtlichen Massnahmen ins neue Schuljahr starten.
- Bei Schülerinnen und Schüler, die nach dem 30. Juli 2020 aus einem Risikogebiet zurückkehren, müssen zum Schulbeginn solange zu Hause bleiben, bis die Quarantänefrist abgelaufen ist. Melden Sie dies der Schulleitung. Ihre Absenz gilt wie ein einem üblichen Krankheitsfall als entschuldigt. Es besteht kein Anspruch auf Fernunterricht. Schülerinnen und Schüler sind selbständig dafür besorgt, den verpassten Stoff nachzuarbeiten.
- Auch Lehrpersonen, die nach dem 30. Juli 2020 aus einem Risikogebiet zurückkehren, müssen zu Hause bleiben, bis die 10-tägige Quarantänefrist abgelaufen ist. Sie melden Ihre Reise frühzeitig der Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet, ob die Lehrperson während der Quarantänephase von zu Hause aus im Fernunterricht unterrichtet oder ob eine Stellvertretung angestellt werden muss. Sollte die Lehrperson ihren Lehrauftrag während der Quarantänezeit nicht erfüllen können, besteht kein Lohnanspruch. Die Quarantäne gilt nicht als Krankheit im Sinne des Personalgesetzes.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, der Mediatheken, im Hausdienst usw., die in den Sommerferien eine Reise in ein Risikogebiet planen, melden dies ebenfalls vorgängig ihrer vorgesetzten Stelle. Kann die Arbeit während der Quarantäne im gegenseitigen Einverständnis im Home-Office erbracht werden, ergeben sich keine weiteren Einschränkungen. Stimmt die vorgesetzte Person



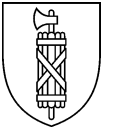
dieser Lösung nicht zu oder ist dies aufgrund des Arbeitsauftrages nicht möglich, so müssen die Quarantänetage über den Bezug von Ferientagen oder wo möglich über den Abbau von Überzeit oder Gleitzeit kompensiert werden. In diesem Fall ist der Einbezug der Verwaltung notwendig. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Wird Ihre Feriendestination erst nach Ihrer Abreise vom BAG auf die Liste der Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gesetzt, so begeben Sie sich nach der Rückkehr gemäss Vorgabe der Behörden ebenfalls für 10 Tage in Quarantäne. In diesem Fall gilt:

- Für Schülerinnen und Schüler ergeben sich keine Unterschiede, wie wenn sie in ein Gebiet reisen, das bereits vorgängig als Risikogebiet bezeichnet wurde.
- Angestellte und Lehrpersonen melden sich unverzüglich bei der Schulleitung. Kann die Arbeit bzw. der Unterricht während der Quarantänephase im Home-Office bzw. als Fernunterricht erbracht werden, ergeben sich keine weiteren Einschränkungen. Für Verwaltungsangestellte gilt die Quarantänefrist nur dann als bezahlte Absenz, wenn folgende Massnahmen nicht möglich oder bereits ausgeschöpft sind: Homeoffice, Bezug von Gleitzeit- oder Überzeitguthaben, Bezug von Ferien aus dem Vorjahr. Der Einbezug der Verwaltung ist in diesen Fällen erforderlich. Dies gilt auch in allen anderen Fällen von angeordneter oder empfohlener, aber nicht selbstverschuldeter Quarantäne.

Wir befinden uns punkto Gefahrensituation an einem kritischen Punkt. Der Bund und der Führungsstab des Kantons St.Gallen diskutieren derzeit weitere Szenarien. Vor diesem Hintergrund sind weitere, kurzfristige Entscheide nicht auszuschliessen. Dies erfordert weiterhin unsere Flexibilität. Wir ersuchen Sie, dies bei Ihrer Ferienplanung zu berücksichtigen. Trotzdem wünschen wir Ihnen allen erholsame Ferientage und weiterhin beste Gesundheit.

Freundliche Grüsse



Dr. Marc Caduff
Prorektor